

Betreff:**Bebauungsplan Nr. 63 „Steinfelder Straße,, – 3. Änderung (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)****a) Aufstellungsbeschluss und Festlegung des Geltungsbereichs****b) Annahme des Entwurfes und Auslegungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung	07.03.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2017	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 63 „Steinfelder Straße“ eine 3. Änderung durchzuführen. (Aufstellungsbeschluss). Die Aufstellung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Der Geltungsbereich wird entsprechend der Anlage zur Drucksache festgelegt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wird angenommen. Er ist zusammen mit dem Entwurf der Begründung gem. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Begründung

Die Firma H & S Bauplanung GmbH hat im Namen des Eigentümers der Gewerbefläche südwestlich der Straße „Gewerbehof“ eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Steinfelder Straße“ beantragt.

Gemäß diesem Antrag soll die derzeit im Bebauungsplan ausgewiesene 10 m breite Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. anl. B-Plan-Auszug) auf einer Länge von ca. 55 m überplant werden. Es ist vorgesehen, hier eine 5 m breite Erschließungsstraße anzulegen; an der Ostseite soll ein 2 m breiter Grünstreifen verbleiben. Die verbleibende Fläche in einer Breite von 3 m soll dem angrenzenden Gewerbegebiet zugeschlagen werden.

Mit diesem Antrag haben sich der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung sowie der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage bereits im August 2016 befasst und den Antrag abgelehnt, da die Notwendigkeit einer Planänderung nicht gesehen wurde..

Das Planungsbüro hat nun den Antrag wiederholt. Als Begründung wird angeführt, dass das Gelände in drei Gewerbegrundstücke aufgeteilt werden soll und die Erschließung dieser Grundstücke am sinnvollsten über den geplanten östlichen Stichweg erfolgen kann. Außerdem lägen in diesem Grundstücksstreifen schon

Versorgungsleitungen.

Falls dem Antrag entsprochen wird, schlägt die Verwaltung vor, die betreffende Fläche in 5 m Breite als Privatweg im Bebauungsplan auszuweisen (s. anl. Bebauungsplanentwurf).

Anlagen